

Jugendhilfeplanung  
Umsetzung des GaFöG  
Ganztagsbetreuung in Grundschulen  
im Landkreis Würzburg  
Hilfestellung zur Bedarfsplanung  
Stand: 31.08.2023



---

Amt für Jugend und Familie Landkreis Würzburg  
Jugendhilfeplanung  
Zeppelinstr. 15  
97074 Würzburg  
Tel.: 0931 8003 5827  
Mail: [k.rostek@lra-wue.bayern.de](mailto:k.rostek@lra-wue.bayern.de)

## Bedarfsplanung Ganztagsbetreuung an Grundschulen Gliederung

### Vorbemerkung

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1. Ganztagsfördergesetz GaFöG
  - 1.2. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz SGB VIII
  - 1.3. Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz BayEUG  
Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
2. Angebote der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder; Überblick und Definition
  - 2.1. Gebundener Ganztag
  - 2.2. Offener Ganztag
  - 2.3. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung
  - 2.4. Hort
  - 2.5. Betreuungsangebote für Grundschul Kinder in Kindertageseinrichtungen
  - 2.6. Sonstige Betreuungsangebote
3. Rechtsanspruch, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung
  - 3.1. Aufgaben der Jugendhilfe SGB VIII
  - 3.2. Aufgaben der Schulen BayEUG
  - 3.3. Aufgaben der Gemeinden BayKiBiG
4. Empfehlungen zur Bedarfsplanung auf Gemeindeebene
  - 4.1. Vorüberlegungen zum Bedarf
  - 4.2. Planungsschritte zur Bedarfsermittlung
    - 4.2.1. Bestand erheben und bewerten
    - 4.2.2. Was ist ein Bedarf und wie kommt man zu einer Bedarfsaussage?
    - 4.2.3. Bedarfserhebung als modulares System
    - 4.2.4. Bevölkerungsprognose
    - 4.2.5. Bisherige Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuung
    - 4.2.6. Entwicklung des Betreuungsbedarfs der Vorschul Kinder
    - 4.2.7. Elternbefragung
    - 4.2.8. Ferienbetreuung
    - 4.2.9. Wie können, sollen die betroffenen Kinder in die Planung der Betreuungsangebote einbezogen, beteiligt werden?
  - 4.3. Weitere Einflussfaktoren
  - 4.4. Bedarfsfeststellung im Gemeinderat, Gemeindeverbund (Schulverband) und Veröffentlichung
5. Fachkräfte
6. Rechtsaufsicht
7. Kontakt und Information



## Vorbemerkung

Diese Vorlage gibt den planungsverantwortlichen Gemeinden des Landkreises Würzburg eine Hilfestellung, ein Handout zur zukünftigen örtlichen Bedarfsplanung.

Grundlage einer Bedarfsplanung sind eine vorhergehende Bestandserhebung und dessen Bewertung. Zunächst wird festgestellt, was es bereits gibt, in welcher Ausstattung und Qualität. Damit einher geht die Bewertung: Ist der Bestand bedarfserfüllend und ausreichend, gibt es Mängel, Lücken, wo ist eine Veränderung, Verbesserung, Neuerung erforderlich. Bietet der Bestand das, was Eltern und Kinder sich wünschen? Hierbei handelt es sich um einen Diskussionsprozess, der für die weitere örtliche Maßnahmenplanung ausschlaggebend ist.

Diese vorliegenden Planungsempfehlungen hat eine Arbeitsgruppe erstellt:

- Frau Patermann (Gemeindejugendarbeit Giebelstadt)
- Frau Ohrlein (Gemeindeverwaltung Waldbüttelbrunn)
- Herr Neef (Gemeindeverwaltung Giebelstadt)
- Herr Kramm (Gemeindejugendarbeit Zell)
- Frau Kreisl (AWO)
- Frau Bördlein (Amt für Jugend und Familie)
- Herr Rostek (Jugendhilfeplanung)

Uns ist klar, dass der tatsächliche Umfang der Inanspruchnahme je nach örtlicher Situation in den Landkreisgemeinden sehr unterschiedlich ausfallen wird. Die jeweils besondere Situation vor Ort muss von den dort Verantwortlichen in die Bedarfsplanung einbezogen werden. Hinweise dazu finden Sie in den Empfehlungen.

Ergänzend zu diesen Empfehlungen stellen wir Ihnen Excel-Tools zur eigenen Anwendung als Datei zur Verfügung.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung: Die meisten Eltern wünschen sich nicht nur eine Betreuung, sondern eine pädagogisch wertvolle Förderung ihrer Kinder! Das ist auch der Auftrag, der sich aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz SGB VIII und dem Bay. Bildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG ergibt.

In der Jugendhilfe ist eine Bedarfsplanung immer ein Aushandlungsprozess der beteiligten Akteure einschließlich der unmittelbar betroffenen Elternschaft. Am Ende steht eine kommunalpolitische Entscheidung, die in weitere platzgenerierende Aktivitäten mündet.

Und: Bei all den quantitativen und qualitativen Anforderungen: Vergessen Sie nicht die Bedürfnisse und Rechte der Kinder!

## 1. Rechtsgrundlagen

### 1.1. Ganztagsförderungsgesetz GaFöG

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter GaFöG ist ein Artikelgesetz, das im wesentlichen Änderungen anderer Gesetze festlegt. Betroffen sind:

- SGB VIII; Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
- Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.<sup>1</sup>

Das Gesetz vom 11.10.2021 beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.<sup>1</sup>

### 1.2. SGB VIII; Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.<sup>1</sup>

Folgende Änderungen wurden im SGB VIII vorgenommen:

- § 24 wird wie folgt geändert:  
 (4) „Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“  
 (5) „Für Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.“
- Des weiteren gibt es neue gesetzliche Regelungen, die das Berichtswesen, die Statistik und Erhebungsmerkmale betreffen.

<sup>1</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Folgende Fristen des Inkrafttretens sind festgelegt:

- Bericht zum Ausbaustand ab 01.01.2023 (Art. 1)
- Neu Regelungen zur Statistik und Erhebungsmerkmale ab 01.07.2022 (Art. 1)
- Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz ab 01.08.2026 (Art. 1)
- Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ab 01.08.2029 (Art. 2)
- Finanzausgleich ab 01.01.2026 (Art. 4)

### 1.3. BayEUG

#### **Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

- Gebundene Ganztagsangebote an Schulen  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155 (BayMBI. Nr. 86)
- Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693 (BayMBI. Nr. 227)

## 2. Angebote der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder; Überblick und Beschreibung

### 2.1. Gebundener Ganzttag

Der gebundene Ganzttag an Grundschulen ist durch folgende Kriterien definiert<sup>2</sup>:

- Bereitstellung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule bis grundsätzlich 16.00 Uhr an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche
- Verpflichtend für die Schülerinnen und Schüler
- konzeptioneller Zusammenhang zwischen den vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler
- Unterricht in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form
- In Verantwortung der Schulleitung

### 2.2. Offener Ganzttag

Der offene Ganzttag an Grundschulen ist durch folgende Kriterien definiert<sup>2</sup>:

- freiwilliges schulisches Angebot, an dem Schülerinnen und Schüler im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können
- an mindestens vier Wochentagen als ganztägiges Angebot
- Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden
- Verpflichtend für die Schülerinnen und Schüler
- unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt.

<sup>2</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus



### 2.3. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung ist ein sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot im Anschluss an den Vormittagsunterricht. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende bis 14.00 Uhr und in der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.30 oder 16.00 Uhr.

Die Trägerschaft der Mittagsbetreuung liegt bei einem freien Träger oder bei der Kommune. Ein förderfähiges Angebot setzt zudem voraus, dass während eines ganzen Schuljahres die Teilnahme von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist.

Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. Neben den sozial- und freizeitpädagogischen Angeboten kann es Unterstützung bei den Hausaufgaben, Lern- und Förderangebote, ein musisch-kreatives Angebot oder ein Sport- und Bewegungsangebot für die Gruppe geben. Viele Träger bieten ergänzend ein Mittagessen an.

Die Kosten für die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung werden im Regelfall gemeinsam von Staat, Kommunen und Eltern getragen.

Die Einrichtung und Ausgestaltung erfolgt im Zusammenwirken mit der Schulleitung.<sup>3</sup>

### 2.4. Hort

Der Hort ist eine eigenständige Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungseinrichtung und versteht sich als familienergänzende und -unterstützende Institution außerhalb der Schulzeiten. Die Kinder werden dabei von pädagogischem Fachpersonal gezielt gefördert und betreut. Als Leistung nach § 22 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes SGB VIII erfüllt der Hort einen pädagogischen Auftrag. Er unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie.

Somit erfüllt der Hort ein festgelegtes Fachkräftegebot und Raumkonzept. Er unterliegt der Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen des örtlich zuständigen Jugendamtes und bedarf einer Betriebserlaubnis. Als Einrichtung der Jugendhilfe hat ein Hort darüber hinaus eine besondere Verantwortung in Kinderschutzfragen.

Hortangebote erstrecken sich häufig zeitlich umfangreich, was die Wochentage, die Tageszeiten und die Ferienbetreuung betrifft. Träger eines Hortes können nur anerkannte Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinde sein.

Der Hort finanziert sich auf Grundlage des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes BayKiBiG aus staatliche Zuschüssen, Förderung der örtlich zuständigen Gemeinde und Elternbeiträge.

### 2.5. Betreuungsangebote für Grundschul Kinder in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen als Angebote des SGB VIII Kinder- und Jugendstärkungsgesetz richten sich üblicherweise an Kleinkinder unter 3 Jahren (Kinderkrippe), Kinder im Alter von ca. 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten) und organisiert als altersgemischten Einrichtungen.

---

<sup>3</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus



Viele KiTas bieten darüber hinaus Betreuungsangebote für Grundschul Kinder über die Mittags- und Nachmittagszeit, i.d.R. für die ersten und zweiten Klassen. Diese Angebote sind als Regelangebot in einer Gruppe oder als bedarfsorientiertes Einzelangebot für kleine Gruppen organisiert. Insbesondere in den kleineren Landkreismunicipalitäten ist häufig eine Betreuung notwendig, allerdings für wenige Kinder und in jährlich wechselndem Umfang. Die Betreuung von Grundschulkindern in der örtlichen KiTa stellt hier eine flexibel gestaltbare Lösung dar.

## 2.6. Sonstige Betreuungsangebote

Heilpädagogische Tageseinrichtungen i.S.d. § 32 SGB VIII ist kein Betreuungsangebot, sondern eine erzieherische Einzelfallhilfe (Hilfe zur Erziehung §§ 27 ff). Voraussetzung ist ein vom Jugendamt festzustellender erzieherischer Bedarf, auf den nach Antragstellung der sorgeberechtigten Eltern mit einem Hilfeangebot reagiert wird. Eingebunden ist die per Bescheid zu bewilligende Leistung in ein Hilfeplanverfahren.

Aufgrund dessen ist eine Einbeziehung der Hortplätze in die Gesamtschau der Betreuungsangebote für Grundschüler nicht empfehlenswert. Ausnahme könnte lediglich für den Fall einer HPT an der Schule gegeben sein, diese Konstellation ist im Grundschulbereich aber bisher unbekannt.

Tagespflegepersonen stehen als Angebot der Jugendhilfe, § 23 SGB VIII als gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung. Traditionell hat die Kindertagespflege aufgrund ihres familienähnlichen Settings es vor allem mit der Betreuung von Kleinkindern zu tun. Grundschul Kinder kommen eher selten vor.

## 3. Rechtsanspruch, Gewährleistungspflicht und Planungsverantwortung

### 3.1. Aufgaben der Jugendhilfe SGB VIII

Aufgrund der Zuordnung des GaFöG zum Rechtskontext SGB VIII, Jugendhilfe, obliegt den örtlichen Jugendämtern gemäß §§ 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung.

- Abs. 2 Nr. 1: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;

Hierzu sollen die betroffenen Einrichtungen entsprechend zusammenwirken und verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufbauen und weiterentwickeln (Abs. 2 Nr. 2).

Laut Abs. 2 Nr. 3 hat eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung (nach § 79a SGB VIII) zu erfolgen.

Im Einzelnen ist zu klären, wie die Gesamtverantwortung, die Planungsverantwortung und die Gewährleistung sicherzustellen ist (einschließlich der rechtlichen Haftung bei Nichterfüllung des individuellen Rechtsanspruchs). Die dringende Notwendigkeit der Verzahnung von Planungen auf schulischer Seite und der Schulaufsicht mit der Jugendhilfe entbindet den örtlichen Träger Landkreis nicht von der Gesamtverantwortung, Gewährleistungs- und Haftungspflicht. Analog der Kindertageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter ist eine enge Abstimmung mit der Gemeinde als Sachaufwandsträger erforderlich.

### 3.2. Aufgaben der Schulen BayEUG

Dem örtlichen Träger der Jugendhilfe wurde die Rechtsverantwortung zugeschrieben, dem schulischen Bereich obliegt das Kooperationsgebot.

Im Art. 31 ist die „Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung“ geregelt:

Abs. 1: „Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen.“

Abs. 2: „Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.“

### 3.3. Aufgaben der Gemeinden BayKiBiG

Neben den Regelungen im AGSG haben die kreisangehörigen Gemeinden im BayKiBiG festgelegte Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen. Dazu zählt auch die Kindertagesbetreuung, zukünftig erweitert um den schulischen Ganztags in der Grundschule.

Folgende Rechtsvorschriften kommen zum Tragen:

Art. 5 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

(1) „Die Gemeinden sollen (...) gewährleisten, dass die (...) notwendigen Plätze (...) rechtzeitig zur Verfügung stehen.“

(2) Bedarf aus mehreren Gemeinden: kommunale Zusammenarbeit.

Art. 6 Planungsverantwortung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen (...) die Gesamtverantwortung für die Planung.

(2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe (...) sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen. Die Planung der Plätze für Schulkinder ist zusätzlich mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung

Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. (...) Die Gemeinden haben die Entscheidung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.

Darüber sind die im 4. Teil des BayKiBiG aufgeführten Regelungen zur Bildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten:

Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Art. 11 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

Art. 12 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen

Art. 13 Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele

Art. 14 Elternbeirat

Art. 17 Fortbildung



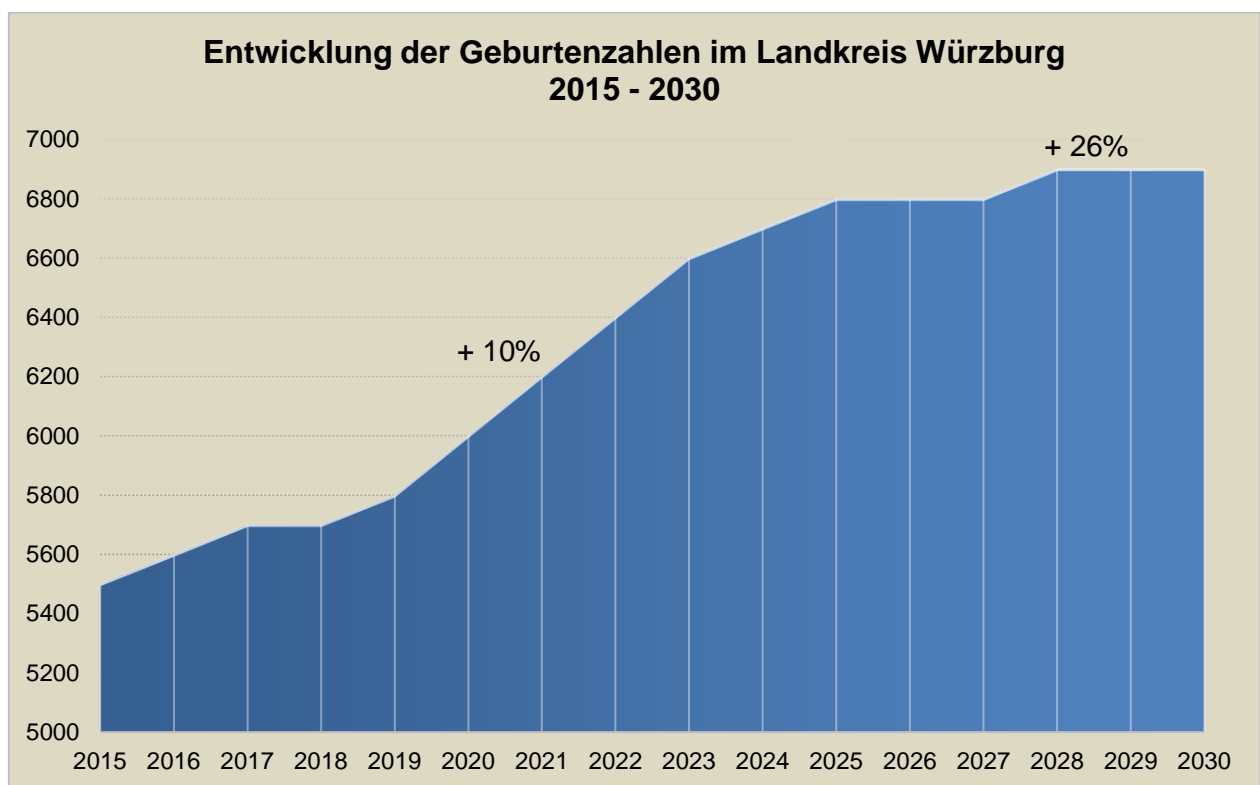
## 4. Bedarfsplanung – Empfehlungen für Gemeinden

### 4.1. Vorüberlegungen zum Bedarf

Eine exakte Bedarfsplanung ist erst in kurzfristigen Zeiträumen möglich. Heute lässt sich nicht annähernd abschätzen, wie der Bedarf sich 2026 und in den Folgejahren bis 2029 entwickelt. Allerdings gibt es ein paar Parameter, die in längerfristige Überlegungen einmünden können.

Der Bedarf i.S.d Jugendhilfe ist keine reine Feststellung der erforderlichen Platzkapazitäten, diese ergeben sich aufgrund der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme zuverlässig erst mit den konkreten Anmeldungen. Vorgeschaltet werden deshalb Prognosen, die mehr oder weniger zuverlässig sind, d.h. die Situation in der Zukunft nicht mit Sicherheit vorhersehen können. So sind z.B. gesellschaftspolitische Entwicklungen bedarfsrelevant, aber nicht vorhersehbar, wie z.B. Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosigkeit, Änderungen im Zeitgeist (betreffend Familie, Elternrolle, Individualisierung, und mehr), Entwicklung der Geburtenquote und Zuwanderung (wie z.B. aktuell die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine), um nur ein paar Beispiele zu nennen.

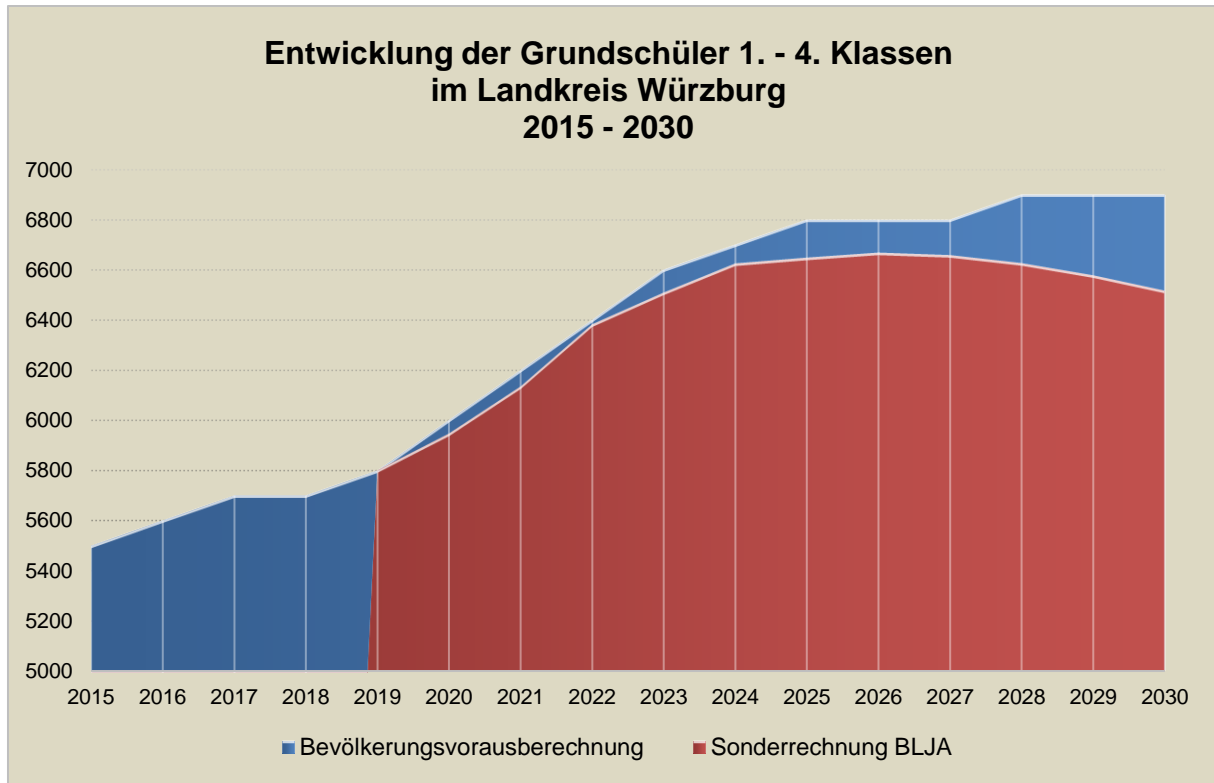
Als erster Anhaltspunkt dient die Entwicklung der Geburtenzahlen (natürliche Bevölkerungsentwicklung) im Landkreis Würzburg, aus der sich die Anzahl der kommenden Grundschüler (Einschulungen) berechnen lässt:



Erläuterung:

Die 2015 geborenen Kinder werden i.d.R. 2021 eingeschult. Damals lag der Wert auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik bei ca. 5450. Bis zur Rechtswirksamkeit des GaFöG 2026 steigt die Zahl der Einschulungen auf ca. 6.200, entspricht einer Zunahme um 10%. Zum Abschluss der Übergangszeit des GaFöG 2029 liegt der Zuwachs bereits bei ca. 26%. Gleichzeitig addiert sich in jedem Jahr von 2026 bis 2029 bis zum Vollausbau eine weitere Jahrgangsstufe hinzu.





**Erläuterung:**

Zwei unterschiedliche Berechnungsmodelle, „blau“ auf Grundlage der standardisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes und „rot“ auf Grundlage einer vom Bay. Landesjugendamt beauftragten Sonderberechnung, weisen divergierende Zahlen aus. Die Anzahl der Grundschüler im Landkreis steigt demnach bis zur vollständigen Rechtswirksamkeit des GaFöG (Klassen 1 – 4) je nach Berechnungsmethode auf knapp 6.900 (blau) bzw. auf über 6.500 (rot). Hieraus wird ersichtlich, dass bereits mittelfristige Bevölkerungsprognosen nur Anhaltspunkte liefern.

Offen ist die Frage, wie hoch sich grundsätzlich die Inanspruchnahme entwickeln wird. Laut Mitteilung des Ministeriums für Familie und Soziales sowie des Kultusministeriums stellt sich die Situation für Bayern wie folgt dar:

- Bestand Nachmittagsbetreuungsangebote in Bayern 2023: 55%
- Vergleich Landkreis Würzburg: 61 %
- Platzbedarf laut Prognose des Sozialministeriums bis 2029: 80%



## 4.2. Planungsschritte zur Bedarfsermittlung

### 4.2.1. Bestand erheben und bewerten

Um zu wissen, was man braucht, ist es zuerst wichtig, zu wissen, was man hat und in welcher Qualität. Deshalb ist eine regelmäßige, am besten fortlaufende Bestandserhebung aller Betreuungsangebote für Grundschul Kinder von Bedeutung<sup>4</sup>.

Darüber hinaus ist eine Bewertung des Bestands wichtig. Dabei handelt es sich um einen Diskussionsprozess, der für die weitere örtliche Bedarfserhebung ausschlaggebend ist. Neben der rein quantitativen Erhebung geht es in der Bestandsbewertung auch um qualitative Fragen und um Fragen kommunaler Familienpolitik.

- Ist der Bestand bedarfserfüllend?
- Ist der Bestand das, was Eltern und Kinder sich wünschen?
- In welchem Zustand befinden sich die bestehenden Räumlichkeiten?
- Welche kommunalpolitische Bedeutung, welchen Stellenwert hat für uns als Gemeinde der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und wie attraktiv wollen wir das gestalten? Wie familienfreundlich wollen wir sein?
- Und sicher gibt es noch mehr Fragen je nach örtlichen Gegebenheiten.

Zudem gibt es „weiche“ Faktoren, die die Inanspruchnahme stark beeinflussen können:

- Form und Lage des Angebotes
- Flexibilität (vor allem zeitlich)
- Kosten für die Eltern
- Qualität des Angebotes

Ergänzend stellen wir Ihnen Excel-Tools zur eigenen Anwendung als Datei zur Verfügung.

Vollzug des Ganztagsfördergesetzes GaFöG					
Erfassungstabelle BESTAND PLÄTZE					
Gemeinde/Schulsprengel					
Grundschule					
Erfassungsjahr					
Stichtag					
Bestehendes (maximales) Platzangebot - Angebote im Erfassungsjahr					
Schulzeit	Plätze				
Mb			Mb	Mittagsbetreuung an der Schule	
H			H	Hort	
OGT			OGT	Offener Ganztag	
GGT			GGT	Gebundener Ganztag	
KiGa			KiGa	Schulkindbetreuung im Kindergarten	
TM			TM	Tagesmutter	
sonstige					
<b>Summe</b>		<b>0</b>			

Datenquelle: Erfassung durch Gemeinde, Schule, Jugendamt

<sup>4</sup> Siehe Punkt 2. Angebote der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder



#### 4.2.2. Was ist ein Bedarf und wie kommt man zu einer Bedarfsaussage?

Bedarf ist nicht gleich Bedürfnis: Ein Bedürfnis ist individuell, haben einzelne Personen, die Eltern. Ein Bedarf dagegen ist ein Aushandlungsprozess zwischen Entscheidungsträgern (Gemeinderat), Verantwortlichen (Verwaltung, Träger, Einrichtungen) und Nutzern (Kinder und Eltern) auf der Grundlage erhobener und nachvollziehbarer Daten (Bestandsdaten und Bedarfsdaten). Um eine Hilfestellung zur Erhebung dieser Daten zu geben, wurde diese vorliegende Arbeitshilfe erstellt.

Am Ende des Prozesses steht eine kommunalpolitische Entscheidung, die in weitere platzgenerierende Aktivitäten münden kann.

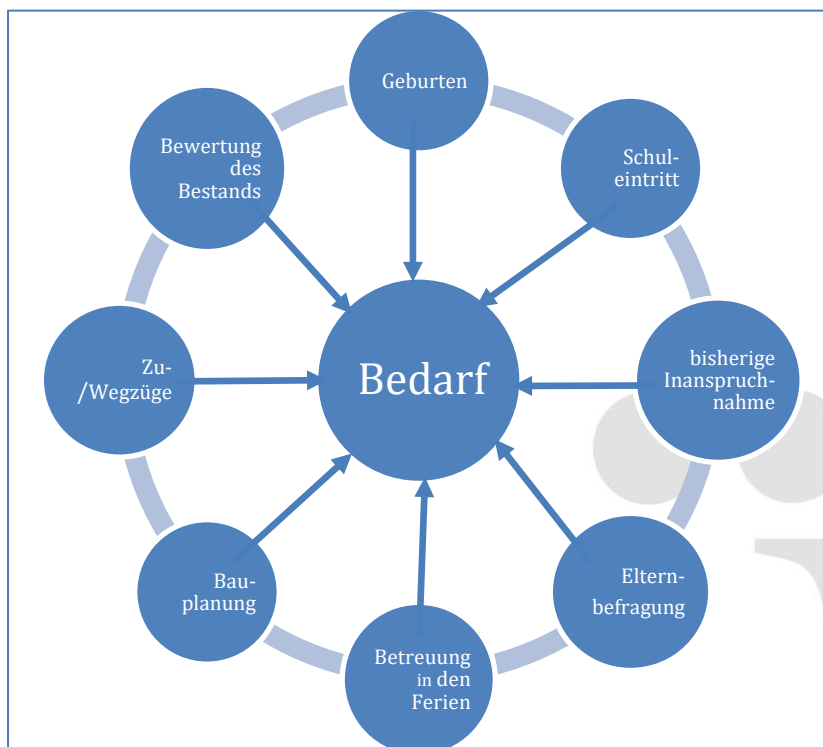
Bedarfsplanung ist noch keine Vorhabenplanung, d.h. der tatsächliche Bedarf ergibt sich immer erst im Zusammenhang mit den tatsächlichen Anmeldungen der Eltern.

#### 4.2.3. Bedarfserhebung als modulares System

Es gibt keinen „goldenen Weg“ der Bedarfsplanung. Je nach örtlichen Gegebenheiten, Größe der Gemeinde, Ausgangssituation, demographische und soziokulturelle Zusammensetzung der Bevölkerung und mehr ergeben sich unterschiedlich sinnhafte Erhebungsmodelle. So ist z.B. die Elternbefragung eine „beliebte“ Methode, jede Gemeinde die diese bereits im Bereich des Kindergartens und/oder Kleinkindbetreuung durchführt, kennt aber auch deren Grenzen.

Wir empfehlen deshalb ein modulares System aus Erhebungsbausteinen, die aus unterschiedlichen Quellen und Sichtweisen heraus mit unterschiedlichen Gewichtungen die besondere örtliche Situation besser darstellen können, als allgemein standardisierte Methoden. Der Umfang der Inanspruchnahme hängt stark mit der Situation, dem Standort der Gemeinde zusammen, er ist unterschiedlich und kann nur Vorort ermittelt werden

Aus dieser Überlegung heraus ergeben sich folgende mögliche Instrumente zur Bedarfserhebung:





Für die Aufbauphase des Rechtsanspruchs ab 2027 (1.- 4. Klassen)

Ergänzend stellen wir Ihnen Excel-Tools zur eigenen Anwendung als Datei zur Verfügung.

Vollzug des Ganztagsförderungsgesetzes GaFöG											
Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder											
GESAMTAUSWERTUNG											
Gemeinde											
Erfassungsjahr											
Stichtag											
Schülerprognose der Schule/Staatliches Schulamt											
Schulkinder gesamt	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
1. Klasse											
2. Klasse											
3. Klasse											
4. Klasse											
Summe Grundschüler	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bedarfsvariable											
für 1. Klasse											
für 2. Klasse											
für 3. Klasse											
für 4. Klasse											
Schüler mit Rechtsanspruch											
für 1. Klasse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
für 2. Klasse		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
für 3. Klasse			0	0	0	0	0	0	0	0	0
für 4. Klasse				0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Bedarf Ganzttag gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Bedarfsvariable	errechnet sich aus den Erfahrungswerten und Prognosen; xx% der Schüler 1-4 nehmen ein Betreuungsangebot in Anspruch										

Die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr ist nicht Rechtsanspruch erfüllend, da ein Angebot für 8 Std. am Tag (einschließlich Unterrichtszeiten) ermöglicht werden muss. Ausschlaggebend für die konkrete Planung ist aber der Betreuungswunsch der Eltern.

**4.2.6. Entwicklung des Betreuungsbedarfs der Vorschulkinder im Kindergarten**

Hierbei handelt es sich nach Ansicht der an dieser Arbeitshilfe beteiligten Personen um eines der wichtigsten und aussagekräftigsten Planungsinstrumente. Der bestehende Betreuungsbedarf der unmittelbaren Vorschulkinder im Kindergarten dient als Anhaltspunkt für Folgebedarfe ab der ersten Klasse. Man kann davon ausgehen, dass Familien, die für ihre Vorschulkinder eine zeitlich umfassende Betreuung auch in den Nachmittagsstunden in Anspruch genommen haben, diesen Bedarf auch nach der Einschulung haben werden. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass manche Eltern mit der Einschulung ihrer Kinder in ihrer individuellen Lebensplanung z.B. einen beruflichen Wiedereinstieg der Mutter oder eine Ausweitung bereits bestehender Berufstätigkeit ins Auge fassen. Das führt zwangsläufig zu einem Mehrbedarf.

Die anonymisierten Daten des Betreuungsumfangs von Vorschulkindern können über die örtlichen Kindertageseinrichtungen erfragt werden.

Zur Planung der Schulkindbetreuung 1. Klassen ab August 2026

- Aktuelle Buchungszeiten der Vorschulkinder Stand Januar 2026 ergibt einen ersten Richtwert möglicher Betreuungsbedarfe nach Schuleintritt
- Anzahl der betroffenen Kinder/Eltern über KiTas erfragen



Ergänzend stellen wir Ihnen Excel-Tools zur eigenen Anwendung als Datei zur Verfügung.

Vollzug des Ganztagsfördergesetzes GaFöG			Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder			
Erfassungstabelle VORSCHULKINDER						
Gemeinde	Erfassungsjahr		Stichtag			
Bestand			Bedarf		Bedarf 1. Klasse	
Inanspruchnahme letztes KiGa-Jahr*						
	Anzahl der Vorschulkinder gesamt	Anzahl der Vorschulkinder in Betreuung am Nachmittag	%-Wert Inanspruchnahme	Faktor erhöhter Inanspruchnahme (+ xx%)	Faktor Zuwanderung / Abwanderung (+/- xx%)	2026
KiGa1			#DIV/0!			0
KiGa2			#DIV/0!			0
KiGa3			#DIV/0!			0
Summe	0	0	#DIV/0!			0

\*) über den Kindergarten, die Kindergärten zu erfragen

#### 4.2.7. Elternbefragung

Die Elternbefragung ist ein mögliches, aber kein ausreichendes Instrument zur Bedarfsermittlung. Der Rücklauf ist oft nicht repräsentativ und kann nicht immer als ein allein planungsrelevantes Ergebnis herangezogen werden. Zudem ändern sich Bedürfnisse der Eltern häufig schnell und gelten u.U. nicht mehr zum Zeitpunkt der Befragungsauswertung oder der letztendlichen Bereitstellung des Angebotes. Dennoch ist die Elternbefragung ein wichtiges Planungsinstrument, einmal um Eltern die Möglichkeit zu geben, sich einzubringen, zum anderen um im Falle eines Klagewegs einen i.d.R. vom Gericht geforderten Nachweis vorlegen zu können.

#### Elternbefragung bei den Eltern der Vorschulkinder ab Jahreswechsel 2025/2026

Für die Bedarfsplanung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen kann die Elternbefragung auf die Eltern der Vorschulkinder beschränkt werden. Die Umsetzung wäre somit deutlich einfacher als z.B. in der Kleinkindbetreuung. Verteilung und Rücklauf des Fragebogens über die KiTas.

#### Elemente einer Elternbefragung zur Ganztagsbetreuung<sup>5</sup>:

- Name, Kontaktdaten Eltern
- Name/n des Kindes/der Kinder, weitere erforderliche Personendaten
- Schuljahr
- Betreuungswunsch im Anschluss an den Schulunterricht
  - Wochentage
  - Betreuungszeiten (bis...)
- Mittagsverpflegung
- Hinweis auf Kosten für Betreuung und Mittagsverpflegung
- Bedarf an Betreuung in den Ferienzeiten (siehe Punkt 4.2.8.)
- Besondere Wünsche

#### Elternbefragung mit weiteren Jahrgangsstufen ab 2027

2/3/4 Jahrgangsstufen:

- 1. Klassen analog oben
- 2. bis 4. Klassen über Schule

<sup>5</sup> Elternbefragung zur Betreuung in Ferienzeiten finden Sie unter Punkt 4.2.8.



### 4.2.8. Ferienbetreuung<sup>6</sup>

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung umfasst auch die Ferienzeiten. Dabei ist es unbedingt erforderlich, die Kinderrechte im Blick zu haben. Ferienbetreuung kann deshalb keine Weiterführung der Angebote im schulischen Kontext sein, sondern muss freizeit- und erlebnispädagogisch organisiert sein, am besten außerhalb des Schulgebäudes. Die Ganztagsbetreuung darf den Kindern nicht die wertvolle Ferienzeit nehmen. Nicht alle Mittagsbetreuungen bieten eine Ferienbetreuung und die schulischen Angebote der OGS und GGS finden in den Ferien ohnehin nicht statt. Der Bedarf an Ferienbetreuung kann tatsächlich gut im Zusammenhang mit der Elternbefragung geklärt werden.

#### Alternative Angebote:

- Kooperation mehrerer Gemeinden, kommunale Zusammenarbeit (Klärung der Finanzierung, Trägerschaft, Kooperationsvereinbarung, Erreichbarkeit der Angebote, ggf. Fahrdienste; Klärung der für Eltern räumlich zumutbare Entfernung)
- Beauftragung externer Anbieter (Kostenfaktor)
- Ferienbetreuung als Aufgabe der Gemeindejugendarbeit: Ja, aber:
  - Originäre Aufgaben der Gemeindejugendarbeit müssen weiterhin geleistet werden
  - Die sozialpädagogische Fachkraft der Gemeinde ist nicht zwangsläufig die hauptverantwortliche Betreuungsperson, sondern sollte im Sinne der Gesamt- und Koordinationsverantwortung tätig werden.

Konkrete Betreuungsangebote können durch von der Gemeindejugendarbeit ausgewählte und geschulte Personen oder von der Gemeinde beauftragte Organisationen erfolgen.

Vollzug des Ganztagsfördergesetzes GaFöG		
Erfassungstabelle BESTAND PLÄTZE		
Gemeinde/Schulsprengel		
Grundschule		
Erfassungsjahr		
Stichtag		
Ferienzeit	Angebote	Plätze
Fasching		
Ostern 1. Woche		
Ostern 2. Woche		
Pfingsten 1. Woche		
Pfingsten 2. Woche		
Sommer 1. Woche		
Sommer 2. Woche		
Sommer 3. Woche		
Sommer 4. Woche		
Sommer 5. Woche		
Sommer 6. Woche		
Herbst		
Weihnachten 1. Woche		
Weihnachten 2. Woche		
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Ferienzeit	Angebote	Plätze
andere Angebote z.B. in Nachbargemeinden		
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### Elternbefragung zur Betreuung in Ferienzeiten

Erfolgt am besten über die betroffenen Schulen und die jeweiligen Jahrgangsstufen

- Welche Ferien
- Welche Ferienwochen (zu klären: Wochenangebote oder Tagesangebote)
- Betreuungszeiten; ab welcher Uhrzeit, bis wann? (flexibel oder vorgegeben?)
- Mittagsverpflegung
- Hinweis auf Kosten für Betreuung und Mittagsverpflegung
- Besondere Wünsche
- Elternengagement: Abfrage des Interesses an einer ehrenamtlichen oder anders gelagerten Mitarbeit (z.B. Begleitung bei Aktionen, Betreuung bei Ferienangeboten)

Hinweise zur Elternbefragung finden Sie im Excel-Tool

<sup>6</sup> Ergänzend stellen wir Ihnen Excel-Tools zur eigenen Anwendung als Datei zur Verfügung.



#### **4.2.9. Wie können, sollen die betroffenen Kinder in die Planung der Betreuungsangebote einbezogen, beteiligt werden?**

Der Landesjugendhilfeausschuss Bayern hat unter Mitwirkung des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg in seinen „Leitgedanken zum gelingenden Ganzttag“ insbesondere die Kinderrechte in den Mittelpunkt gestellt. Kinder brauchen keine umfassende Verschulung ihres Alltags, sie brauchen Freiräume, die sie selbst gestalten können. Die Hauptthesen sind:

- „Kinder wollen sich beteiligen“
- „Kinder wollen Freundschaften“
- „Kinder wollen sich bewegen und spielen“
- „Kinder wollen sich wohl und sicher fühlen“
- „Kinder wollen etwas lernen“
- „Kinder wollen verlässliche Erwachsene“
- „Kinder wollen dazugehören“

Das Amt für Jugend und Familie erstellt Empfehlungen zur kindgerechten Partizipation für Grundschüler.

#### **4.3. Weitere Einflussfaktoren**

Die Inanspruchnahme wird stark beeinflusst von der Form, der Flexibilität (vor allem zeitlich), den Kosten und der Qualität des Angebotes. Die meisten Eltern wünschen sich nicht nur eine Betreuung, sondern eine pädagogisch wertvolle Förderung ihrer Kinder.

#### **4.4. Bedarfsfeststellung im Gemeinderat, Gemeindeverbund (Schulverband) und Veröffentlichung**

Jetzt habe ich alle Daten, von der Bevölkerungsstruktur bis zur Elternbefragung beisammen und wie geht es weiter?

Eine Bedarfsplanung hat es nicht zur Aufgabe, jedes einzelne Bedürfnis von Eltern zu berücksichtigen. Das kann auch nicht geleistet werden. Ein Bedarf ist ein Aushandlungsprozess, dem verschiedene Aspekte zugrunde liegen.

Es empfehlen sich deshalb nach Abschluss der Erhebungen folgende Schritte:

- Erste eigene Sichtung und Bewertung (Überblick)
- Rückkopplung der Ergebnisse mit den Leitungen der Kitas und Schulen
- Ggf. Vorstellung und Beratung in einem Gremium, z.B. Runder Tisch Kindertagesbetreuung o.ä.
- Ggf. Beratung durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Amt für Jugend und Familie
- Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Empfehlungen und ggf. Stellungnahmen
- Beratung und Beschluss im Gemeinderat
- Veröffentlichung der Ergebnisse (im Gemeindeblatt)
- Mitteilung an das Jugendamt und das Staatliche Schulamt



## 5. Fachkräfte

Die Fachkräfteproblematik ist eine der größten Herausforderungen im Zusammenhang mit dem schulischen Ganzttag. Folgende Aktivitäten können zu einer Verbesserung der Situation führen:

- Anerkennung nicht-pädagogischer MitarbeiterInnen in der Mittagsbetreuung in Bayern
- Nachqualifizierungsmaßnahmen: Neben den beginnenden Qualifizierungsoffensiven für Quereinsteiger auf Landesebene ist es dringend erforderlich, ein Qualifizierungsangebot auf örtlicher/regionaler Ebene aufzubauen. So erfolgt im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Qualifizierungskurse für Tagesmütter ab 2023 in einer gemeinsamen Strategie von Stadt und Landkreis Würzburg ein Bildungsangebot zur Nachqualifizierung von Quereinsteigern.

Die Zuständigkeiten liegen im wesentlichen auf der Landesebene, im kleinen Wirkungsbereich auf der Landkreisebene.

## 6. Rechtsaufsicht

Als SGB VIII-Leistung liegt die Zuständigkeit der Ganztagsbetreuung (Gesamtverantwortung) beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Jugendamt. Aufgrund der erfolgreichen jahrelangen Zweigleisigkeit in Bayern, schulische Angebote (Offener und gebundener Ganzttag, Mittagsbetreuung) und Angebote der Jugendhilfe (Hort, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) hat der Freistaat die bisherigen Zuständigkeiten der Rechtsaufsicht beibehalten:

- Schulische Angebote und Mittagsbetreuung obliegen der Schulaufsicht der Regierung von Unterfranken
- Horte und Kindertagesstätten obliegen dem Jugendamt

Damit ist sichergestellt, dass auch die Mittagsbetreuungsangebote rechtsansprucherfüllend sind.

Die Gesamtverantwortung liegt aber aufgrund der Rechtslage beim örtlichen Jugendamt.



## 7. Kontakt und Information

Landratsamt Würzburg - Amt für Jugend und Familie  
Fachaufsicht und –beratung für Kindertageseinrichtungen  
Ursula Bördlein und Julia Brand  
Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg  
Telefon: 0931/8003-5829 oder - 5838  
Mail: [u.boerdlein@lra-wue.bayern.de](mailto:u.boerdlein@lra-wue.bayern.de)  
[j.brand@lra-wue.bayern.de](mailto:j.brand@lra-wue.bayern.de)

Regierung von Unterfranken  
Stefanie Neubauer und Christine Fell  
Sachgebiet 40.1 – für Grundschulen  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg  
Telefon: 0931 380-1355 oder -1315  
Mail: [stefanie.neubauer@reg-ufr.bayern.de](mailto:stefanie.neubauer@reg-ufr.bayern.de)  
[christine.fell@reg-ufr.bayern.de](mailto:christine.fell@reg-ufr.bayern.de)

Regierung von Unterfranken  
Gerwin Wild  
Sachgebiet 41 – für Förderschulen  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg  
Telefon: 0931 380-1299  
Mail: [gerwin.wild@reg-ufr.bayern.de](mailto:gerwin.wild@reg-ufr.bayern.de)

Landratsamt Würzburg - Amt für Jugend und Familie  
Jugendhilfeplanung  
Klaus Rostek  
Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg  
Telefon: 0931/8003-5827  
Mail: [k.rostek@lra-wue.bayern.de](mailto:k.rostek@lra-wue.bayern.de)

